

Bundesministerium für  
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

BMDW - Präs/2 (Rechtskoordination)  
[rechtskoordination@bmdw.gv.at](mailto:rechtskoordination@bmdw.gv.at)

**Mag. Wolfgang Köppl**  
Sachbearbeiter/in

[wolfgang.koeppl@oesterreich.gv.at](mailto:wolfgang.koeppl@oesterreich.gv.at)  
+43 1 711 00-802054  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-  
ten.

Geschäftszahl: 2020-0.562.871

## **BMK; ChemG 1996, Bundeskriminalamt-Gesetz, Fluorierte Treibhausgase- Gesetz 2009, Biozidproduktegesetz; Änderungen. Ressortstellungnahme des BMDW**

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort teilt zu den Entwürfen  
Folgendes mit:

### **I. Allgemeines zu Artikel I, Änderung des Chemikaliengesetzes 1996:**

Vorausgeschickt wird, dass die gegenständliche Novelle des ChemG 1996 zum Anlass ge-  
nommen werden könnte, besonders den gewerblichen Giftverkehr und damit den III. Ab-  
schnitt des ChemG 1996 zu entbürokratisieren. Grundsätzlich wäre zu hinterfragen, ob  
neben den für Hersteller und Anwender ohnedies strengen EU-Vorschriften - wie der  
REACH- und CLP-Verordnung - nationale Spezifika wie das österreichische Giftrecht für die  
professionelle Lieferkette noch zeitgemäß sind. Insbesondere kommt es im Bereich der  
akuten Toxizität regelmäßig zu Umstufungen und mangels Übergangsfristen zum Verbot  
des Handels von Stoffen und Gemischen, wie z.B bei Salpetersäure.

Aufgrund des Zeitablaufs könnte auch die Übergangsfrist in § 35 ersatzlos gestrichen wer-  
den.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu Artikel I, Änderung des Chemikaliengesetzes 1996:

#### Zu § 10 Abs. 4:

Mit der Novelle soll die VO (EU) 2019/1148 durchgeführt und vollzogen werden.

Die Bestimmung, dass dem Antrag zur Erlangung einer Genehmigung für einen beschränkten Ausgangsstoff ein schlüssiges Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Chemie anzuschließen ist, spiegelt sich nicht in der EU-VO wider und scheint daher EU-rechtswidrig zu sein. Durch das österreichische Registrierungssystem hat sich gezeigt, dass mehrere hundert Käufe dieses Stoffes durch Privatpersonen für verschiedenste Verwendungen von Schwimmbadreinigung bis zur Schimmelentfernung getätigt wurden. Ähnliches gilt für Schwefelsäure für Batterien für Kfz und Boote. Für all diese Verwendungen bräuchte es dem Entwurf nach künftig ein Sachverständigen-gutachten.

Diese Chemikalien würden folglich vermehrt im EU-Ausland bezogen werden (vgl. Pflanzenschutzmittel) und wären so der Kontrolle durch die österreichischen Behörden entzogen. Dies kann nicht im Sinne der Novelle sein. Zudem ist unklar, wer für diese Gutachter-tätigkeit in Österreich in Frage kommt. Ein Engpass diesbezüglich könnte eine Verfahrens-verlängerung für die Antragstellenden bedeuten. Kosten für das Gutachten und allfällige Umsatzrückgängen durch geringere Verkäufe kämen hinzu.

Denkbar wäre daher, das Erfordernis eines Gutachtens auf begründete Einzelfälle zu be-schränken, wobei dafür nachvollziehbare Kriterien zu definieren wären. Sollte dies nicht möglich sein, spricht sich das BMDW für eine Streichung des § 10 Abs. 4 ChemG aus.

#### 1) Zu § 19 Abs. 5:

Der Vorschlag der Umsetzung von Art. 9 AbfallrahmenRL wird grundsätzlich unterstützt. Wohingegen § 19 Abs. 5 allerdings richtigerweise von „bestimmten Daten“ spricht, welche der ECHA zu berichten sind, ist im Vorblatt an mehreren Stellen von „bestimmten Unter-nehmen“ bzw. „Lieferanten“ die Rede. Dies sollte richtiggestellt werden.

Erläuterungen und WFA legen den Fokus auf die Meldung in die ECHA-Datenbank. Eine solche Meldung ergibt sich nicht zwingend aus Art 9 AbfallrahmenRL. Auch die Novelle

sieht eine solche Meldung nicht zwingend vor. Insofern wären hier die Erläuterungen anzupassen. Im Falle einer zwingenden Meldung in die ECHA-Datenbank erscheint die Kostenwahrheit durch die WFA nicht vollständig abgebildet zu sein. Diesfalls müssten die Kosten fundierter erfasst werden.

#### 2) Zu § 54:

Seitens des BMDW wird die EU-konforme Umsetzung von Art. 45 CLP-VO unterstützt. Sinnvoll wäre die Möglichkeit der Übermittlung von Informationen über Gemische in englischer Sprache.

Klarzustellen wäre die Rolle der Umweltbundesamt GmbH. Als benannte Stelle könnte sie nach Ansicht des BMDW gestrichen werden.

#### 3) Zu § 57:

Unterstützt wird die Mitwirkung der Zollbehörden bei der Überwachung der chemikalienrechtlichen Bestimmungen, insbesondere in Zusammenarbeit mit den Organen des Landeshauptmanns gemäß § 57 Abs. 4 bis 6.

#### **Zu Artikel 4, Änderung des Biozidproduktegesetzes:**

Im Zuge der SARS-Cov-2-Pandemie ist es zu Versorgungsengpässen bei Desinfektionsmittel gekommen. Die Anforderungen des Biozidprodukterechts stellten dabei eine hohe Hürde dar. Begegnet konnte diesem Versorgungsengpass nur mit Notfallzulassungen per Bescheid begegnet werden. Es würde eine Vereinfachung darstellen, eine allgemeine Ausnahmeregelung, ähnlich wie in Deutschland, zu schaffen. Es wird daher folgende Regelung vorgeschlagen:

*„Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist ermächtigt, aufgrund einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit, die Tiergesundheit oder die Umwelt, die mit anderen Mitteln nicht eingedämmt werden kann, mittels Bescheid oder Verordnung eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zu erlassen.“*

### **III. Schlussbemerkung:**

U.e. teilt das BMDW mit, dass eine Ausfertigung der Ressortstellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt wurde.

Wien, am 3. September 2020

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr.iur. Christine Hartl

Elektronisch gefertigt